

Satzung zur Änderung der „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau - AÖR – über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)“

vom*)

Der Verwaltungsrat hat am auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils aktuellen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau - AöR – über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)“ vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

“

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter	vierwöchentlich	6,80 €
120 Liter	vierwöchentlich	10,30 €
80 Liter	zweiwöchentlich	13,70 €
120 Liter	zweiwöchentlich	20,50 €
240 Liter	zweiwöchentlich	41,10 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	188,20 €
1.100 Liter	wöchentlich	376,30 €

”

b) In Nr. 2 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

“

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter	vierwöchentlich	4,00 €
120 Liter	vierwöchentlich	6,10 €
80 Liter	zweiwöchentlich	8,10 €
120 Liter	zweiwöchentlich	12,10 €
240 Liter	zweiwöchentlich	24,20 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	110,80 €
1.100 Liter	wöchentlich	221,70 €

”

c) In Nr. 3 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

“

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
120 Liter	wöchentlich (Vollwochen von Juni bis September)/ zweiwöchentlich	7,80 €
240 Liter	wöchentlich (Vollwochen von Juni bis September)/ zweiwöchentlich	15,50 €
1.100 Liter	wöchentlich (Vollwochen von Juni bis September)/ zweiwöchentlich	71,10 €

”

d) In Nr. 4 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

„

Behältnisvolumen	Gebühr
80 Liter	8,40 €
120 Liter	10,50 €
240 Liter	16,50 €
1.100 Liter	64,20 €

„

e) In Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa. die Tabelle wie folgt neu gefasst:

„

Behältnisvolumen	Entsorgungsgebühr je Tonne (Mg)	Abfuhrgebühr	monatliche Anschlussgebühr
5 m ³	141,30 €	33,30 €	68,40 €
7 m ³	141,30 €	82,10 €	88,00 €
10 m ³	141,30 €	82,10 €	107,80 €

„

bb. In Satz 3 wird der Betrag „38,20 €“ durch den Betrag „21,20 €“ ersetzt.

f) In Nr. 6 wird der Betrag „5,00 €“ durch den Betrag „2,80 €“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zu dem Wertstoffhof Landau in der Pfalz werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Baumischabfälle, die nicht zum Recycling geeignet sind und Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) aus privaten Haushaltungen, je Tonne (Mg)
153,50 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,45 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 23,00 €

2. Für die Anlieferung von Grünschnitt über die haushaltsübliche Menge von einer Gewichtstonne hinaus oder von Grundstücken, die nicht an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind, je Tonne (Mg)
145,60 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,25 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 21,90 €

3. Für sonstige Abfälle zur Verwertung, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, werden Entgelte erhoben. Sie werden vom EWL nach den für den EWL vertraglich anfallenden Verwertungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags kalkuliert. Sie sind in einem Preisblatt veröffentlicht, das sowohl auf der Homepage des EWL enthalten ist als auch auf dem Wertstoffhof aushängt. Das Preisblatt wird kontinuierlich an die aktuelle Preisentwicklung angepasst.“

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstandsvorsitzender

- *) Die nach § 7 Absatz 2, Satz 2 der „Satzung Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts (EWL)“ erforderliche Zustimmung des Stadtrates Landau in der Pfalz erfolgte mit Beschluß des Stadtrates vom